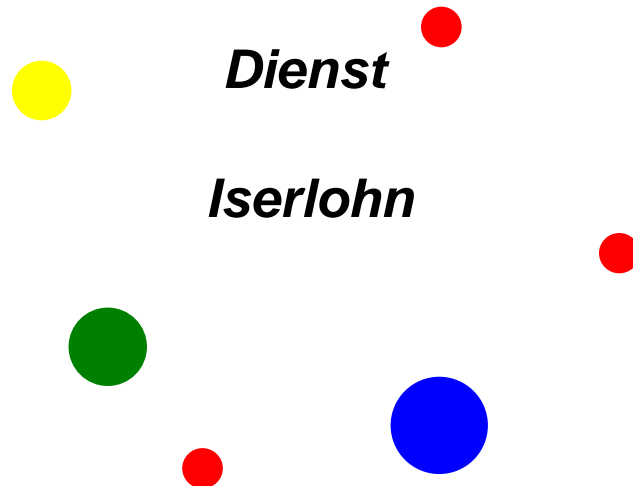


**Zweckverband für
psychologische Beratungen und Hilfen**

Schulpsychologischer



Dienst

Iserlohn

Jahresbericht 2012

SCHULPSYCHOLOGISCHER DIENST ISERLOHN (SDI)

Jahresbericht 2012

Das im letzten Jahresbericht an dieser Stelle schon angesprochene Thema "Inklusion" wurde im Jahr 2012 in den Medien intensiv diskutiert, rückte doch das Inkrafttreten eines entsprechenden Gesetzes näher.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass der Inklusionsgedanke richtig und wichtig ist! Gerade deshalb sollte die Umsetzung mit Sensibilität, Maß, Verstand und unter Berücksichtigung der gegebenen Ressourcen erfolgen. Eine überhastete Herangehensweise kann zu unerwünschten Effekten führen!

Nachdem der Entwurf eines ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf dem Tisch war, wurde deutlich, dass bei einer eins zu eins Umsetzung dem Gedanken der Inklusion so nicht entsprochen werden kann, ohne Gefahr zu laufen, einer Reihe von Kindern die notwendige Unterstützung vorzuenthalten.

Es dürfte den Rahmen dieses Berichtes sprengen, alle kritischen Aspekte zu thematisieren, doch auf einen möchte ich in der Folge eingehen:

(Dem interessierten Leser empfehle ich die Reaktion auf den Referentenentwurf seitens des Städte- und Landkreistages NRW sowie des Städte- und Gemeindebundes Stand 02.11.2012 einmal durchzugehen. Den Link zum entsprechenden PDF Dokument finden sie weiter unten.)

Der Referentenentwurf sieht unter anderem vor, dass im Zusammenhang mit der „Entkategorisierung“ der Schüler ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs grundsätzlich nur noch von den Eltern initiiert werden kann.

Bis zur Vollendung des dritten Schuljahres würde für die Schule im Förderbereich „Lernen“ keine Möglichkeit bestehen, ein pädagogisch-medizinisches Diagnostikum im Rahmen der Ausbildungsordnung sonderpädagogischer Förderung zu beantragen/einzuleiten. (AO-SF)

Lediglich nach Vollendung des dritten Schuljahres bis zur Vollendung des sechsten Schuljahres hätte die Schule die Möglichkeit, eine Überprüfung auf den Weg zu bringen. Danach wäre das Zeitfenster zur Beantragung durch die Schule geschlossen.

Auszug aus dem Referentenentwurf:

(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte.

Besteht ein solcher Bedarf, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, das der Empfehlung der Schule oder dem bisherigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers entspricht.

§ 20 Absätze 3 und 5 bleiben unberührt.

Vorher holt die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(7) In besonderen Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Absatz 5 stellen, insbesondere:

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann

2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag frühestens stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler drei Jahre lang in der Grundschule die Schuleingangsphase besucht hat.

Nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

Letzteres ist aus meiner Sicht plausibel, denn bei einem „Menschen mit Behinderung“ sollte nach sechs Jahren im Schulsystem schon aufgefallen sein, dass hier eine differenzierte Förderung angebracht ist. Ansonsten dürfte beides in Frage gestellt werden. Die „diagnostische“ Kompetenz der Schule(n) oder der Status der angeblichen Behinderung.

Wenngleich ich im Kontext mit dem Thema „Inklusion“ den Begriff „Behinderung“ für differenzierungsbedürftig halte, suggeriert er doch das Vorliegen eines unveränderlichen Zustandes, - etwas Statischem. Zumindest wird dieser Begriff in der Regel in diesem Zusammenhang benutzt oder sollte zumindest dafür reserviert sein.

Wenn bei einer körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigung klar ist, dass keinerlei bekannte Maßnahmen zu einer Veränderung der Grundproblematik führen können, mag der Begriff angemessen sein.

Bewegen wir uns allerdings im Bereich der Lern- und insbesondere emotionalen Störungen, haben wir es nicht selten mit Symptomen zu tun, die eben nicht statisch sind, so entsprechende Förderung/Therapie angeboten werden kann.

Es geht bei einer Diagnostik nicht um Stigmatisierung. In der Heilkunde und auch in der Förderung brauchen wir Begriffe, die das Problem einkreisen, um eine angemessene Therapie/Förderung auf den Weg zu bringen, die geeignet ist, Heilung oder zumindest Linderung zu bieten. Eine grundsätzliche Ablehnung von Kategoriebildung hinterlässe eine Spur der Ahnungslosigkeit, die einen angemessenen Therapievorschlag kaum möglich macht.

Sorge bereiten mir bei dem oben angeführten Auszug aus dem Referentenentwurf Grundschüler, die drei Schuljahre in einer Klasse verweilen, ohne dass kompetente Sonderpädagogen, Ärzte, Psychologen und/oder andere Fachleute das Kind hinsichtlich der schulischen Anforderungen sehen und Empfehlungen geben können, was dieses Kind braucht. Denn Eltern initiieren im Bereich der vermuteten Lern-, insbesondere sozial-emotionalen Problematik nur sehr selten diese Diagnostik. (AO-SF)

Der Gedanke der Eltern ist in diesem Zusammenhang in der Regel nicht: „Für mein Kind wird die bestmögliche Schule gesucht“, sondern: „Wenn in diesem Verfahren herauskommt, dass mein Kind auf eine Förderschule soll, ist seine Zukunft verbaut!“

Bis in der Gesellschaft Bedeutungsänderungen ankommen (z.B. Sonderschule vs. Förderschule) wird es sicher noch sehr viele Jahre dauern.

Was heute Förderschule genannt wird, ist in den Köpfen vieler Eltern und Kinder mit anderen Begriffen belegt: Sonderschule, Doofenschule, etc.

Die Stigmatisierung findet durch die Gesellschaft statt und wird sicher nicht durch die Erfindung immer neuer „ethisch korrekter“ Begrifflichkeiten aus der Welt zu schaffen sein.

Eine Kategorisierung in den ersten drei Schuljahren zu treffen ist in den Fällen einer nicht zwingend statischen Problematik in der Tat auch gewagt.

Wenn z.B. Lernerfolg als Maßstab gilt, kann dieser von zahlreichen Faktoren abhängen, die mit einer in der Person liegenden Dysfunktion (Behinderung) im Vergleich zur Normstichprobe nichts zu tun haben.

So lange Schulerfolg maßgeblich auch von außerschulischen Ressourcen abhängt, ist an „schlechten Zensuren“ nicht abzulesen, woran es liegt.

Lernbehinderung, eine für dieses Kind unangemessene Unterrichtsform oder ungünstige Lebensbedingungen?

Doch gerade die Kinder aus Familien, welche die von Schulen geforderte Mitwirkung nicht leisten können/wollen sind oft Betroffene.

An dieser Stelle ist Diagnostik am Kinde und Zusammenfassung der außerschulischen Bedingungen aus meiner Sicht zwingend und das so früh wie möglich, wenn dann die Qualität der Diagnostik untadelig ist und die Beteiligten den Untersuchern vertrauen.

Drei Jahre Warten ist deutlich zu lange, wenn gewichtige Gründe für ein mögliches Scheitern vorliegen!

Theoretisch könnte nach dem Modell des Referentenentwurfes ein Kind drei Jahre in der Grundschule verweilen und z.B. immer noch Probleme bei der Zehnerüberschreitung in Mathematik haben, sinnerfassendes Lesen kann möglicherweise nicht erkennbar sein und mündliche Beteiligung am Unterricht ist kaum festzustellen.

Die Eltern wurden sicher schon mehrfach auf die Defizite hingewiesen. Es kann ihnen empfohlen worden sein, eine Diagnostik nach AO-SF zu beantragen, alternativ ggf. auch z.B. den SDI aufzusuchen, wenn das Kind bereits in Klasse fünf ist. Doch wenn die Eltern den Empfehlungen nicht folgen, Termine nicht wahrnehmen, oder Zusagen nicht einhalten, vergeht enorm viel Zeit. An dieser Stelle wird jeder Präventionsgedanke ausgehebelt.

Haben wir es in diesem Fall mit einer Lernbehinderung zu tun oder hängt es mit den Rahmenbedingungen in der Lebenswelt des Kindes zusammen?

Wenn dieses fiktive Kind nun nicht den Unterricht durch lernfernes Alternativverhalten stört, aufgrund seines möglicherweise sozial erwünschten Verhaltens in der Klasse und bei der Lehrerin geschätzt ist....

Wie wahrscheinlich ist es wohl, dass dieses Kind über einen langen Zeitraum nicht die bestmögliche Förderung erhält?

Für besonders bemerkenswert halte ich den Teil des Referentenentwurfes, in dem es um den Förderschwerpunkt: „Emotionale und soziale Entwicklung“ geht.

Zur Erinnerung:

In besonderen Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Absatz 5 stellen, insbesondere bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Bestehende Fremd-oder Selbstgefährdung sind Begriffe und Umstände, die geeignet sind, Menschen per richterlichem Beschluss in die geschlossene Psychiatrie einzuweisen!

Eine gesetzliche Festschreibung dieser Extremumstände suggeriert, dass jedes Verhalten, das unterhalb der Schwelle Selbst- oder Fremdgefährdung liegt, innerhalb der Regelschule aufgefangen und pädagogisch begleitet werden soll.

Ich werde an dieser Stelle darauf verzichten, Beispiele von Verhaltensweisen aus der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern zu liefern, bei denen ein entsprechendes AO-SF stattgefunden hat oder ansteht.

Allerdings empfehle ich den Menschen, die den Referentenentwurf formuliert haben, einmal auszuprobieren, den im Schulgesetz formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrag als Lehrer/Lehrerin in einer Klasse der Regelschule mit den gegebenen Möglichkeiten umzusetzen.

Ich bin ziemlich sicher, wer da zuerst eine Klinik frequentiert, wenn ein Kandidat für emotionale und soziale Entwicklungsförderung in der Klasse ist, der zwar keine Fremd- oder Selbstgefährdungstendenzen zeigt, ansonsten aber das „volle Programm“ der Regelverletzung und des Widerstandes drauf hat!

Andererseits besteht die begründete „Hoffnung“, dass sich das Problem für den/die Lehrer/Schule nach einer gewissen Zeit quasi von selbst erledigt, denn diese Schüler neigen dazu, der Schule irgendwann fernzubleiben.

Einmal abgesehen von den hier ausgeführten Gedanken, würde mich das „pädagogische Konzept“ einer Förderschule brennend interessieren, in der nur Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, die wegen festgestellter Fremd- oder Selbstgefährdung auffällig geworden sind.

Das Klientel mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und Soziale Entwicklung“ ist allerdings sehr speziell und ich bin davon überzeugt, dass der Begriff Behinderung im statischen Sinn hier mit einigen Ausnahmen (u.a. Asperger Autismus, ADHS, posttraumatische Belastungsstörung...) am allerwenigsten passt.

Denn es sind symptomatisch meist Schüler und zunehmend auch Schülerinnen, die in einer außerschulischen Welt leben, die mit Konventionen nichts „am Hut“ hat. Zumindest nicht mit denen des „Mainstreams“.

Es sind Kinder und Jugendliche, die von außen gegebene klare, konstante Regeln nicht kennen und die vor allem gelernt haben, das „Widerstand gewinnt“. Entweder zur Maximierung des „Lustgewinnes“ oder zur Vermeidung angst- oder unlustbesetzter Themen.

Wenn dann noch die Bewunderung einer Teilgruppe dazu kommt, was fast immer der Fall im schulischen Kontext ist, (der traut sich was, das ich auch gerne täte...dem kann keiner was...etc. mit entsprechender Anerkennung, sog. Respekt) haben wir prächtige Bedingungen zum Gedeih einer gesellschaftlich empfundenen emotional-sozialen Entwicklungsproblematik.

Die mangelhafte Differenzierung von „Behinderung“ im schulischen Zusammenhang trägt zur Irritation bei.

Wenn wir uns mediale Präsentationen ansehen, finden wir bildhaft fast immer Menschen mit Körperbehinderung (Rollstuhlfahrer) oder solche, die unter „geistiger Behinderung“ kategorisiert werden. (Down-Syndrom /Trisomie 21), eben solche, mit „statischen“ Behinderungen.

Ich habe den Eindruck, dass sich das ganze Thema der Inklusionsdebatte an der Ausgrenzung und der gesellschaftlichen Diffamierung von Menschen mit diesen Behinderungsformen entzündet hat.

Dass es in unserer Gesellschaft keine Selbstverständlichkeit ist, Menschen mit diesen statischen Behinderungen „inklusiv zu fühlen“ und entsprechend zu behandeln, ist nicht zu akzeptieren.

Es geht es um die Beförderung von Artikel 1 unseres Grundgesetzes.

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Ob dieser Mensch nun auf einen Rollstuhl angewiesen ist, nicht sehen, hören oder sprechen kann, kognitive Beeinträchtigungen oder Spastizitäten aufweist, tut nichts zur Sache.

Allerdings sollten wir bei der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vergessen, dass es sich um ein Ideal handelt.

Die UN haben 193 Mitgliedsstaaten. Ich bin mir sicher, dass es eine Reihe von Staaten gibt, in denen Ausgrenzung, sogar Verfolgung von Menschen mit Behinderung deutlich präsenter ist als in Deutschland.

Das soll nicht heißen, dass es hier nichts zu tun gäbe, doch mit „staatlicher Gewalt“ lässt sich das, worum es geht, sicher nicht befördern. Wir sollten aufpassen, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten!

Darüber hinaus frage ich mich insbesondere, was wir denn für Möglichkeiten bereithalten, wenn es um Schülerinnen und Schüler geht, die nicht die „expressiven“ Verhaltensauffälligkeiten zeigen, die die Konventionen nicht stören und in Frage stellen.

Was haben wir im Angebot für die zögerlichen, ängstlichen, schüchternen?

Diejenigen, die nicht stören, sondern mehr oder weniger still leiden und irgendwie zusehen müssen dass sie das Leben hinbekommen. Mobbingopfer, Leistungsschwache, dem „Schönheitsideal“ nicht Entsprechende, von Armut und belastender Sozialisation Betroffene fallen mir hier spontan ein.

Inkludierte Schülerinnen und Schüler sollten doch sicher nicht schlechter beschult und gefördert werden als jetzt!

Doch genau das könnte geschehen, wenn die sächlichen und vor allem die pädagogischen Kompetenzen nicht ausreichen, so das Gesetz in Form des Referentenentwurfes einfach „durchgedrückt“ würde.

Um diese Kompetenzen aufzubauen braucht es mehr Zeit! Selbst wenn Geld keine Rolle spielen würde, was nicht der Fall ist, ließe sich diese „Lernzeit“ nicht kaufen.

Den Gedanken, entsprechenden Bedarf durch „freiwerdende“ Sonderpädagogen decken zu können, halte ich, mangels Masse, für sehr gewagt.

Für alles und jedes einen Integrationshelfer einsetzen zu wollen, ist aus verschiedenen Gründen sicher eine ebenso unglückliche Idee.

Das hat letztlich auch das Schulministerium erkannt und den Start auf das Schuljahr 2014/15 um ein Jahr verschoben.

Es bleibt zu hoffen, dass diese Zeit genutzt wird und Regelschullehrern die Möglichkeit geboten wird, sich auf die neue mutmaßliche Arbeitswirklichkeit angemessen vorzubereiten.

Aus- und Weiterbildung zum Thema wird in der Regel zentral angeboten. Sowohl das Kompetenzteam Märkischer Kreis bietet zahlreiche Möglichkeiten, relevante Kenntnisse zu erweitern, als auch die Fortbildungsangebote der Bezirksregierung.

Wer sich als engagierter Mensch die Mühe machen will, die Inspirationen meiner Ausführungen zu lesen, dem sei mit der folgenden Linkliste gedient.

Quellen:

Reaktion auf den Referentenentwurf von: Städte- und Landkreistag NRW sowie der Städte- und Gemeindebund Stand 02.11.2012

http://www.zfsl-duesseldorf.nrw.de/Inklusion/Referentenentwurf_Stellungnahme_Staedtetag-1.pdf

AO-SF Regeln, Stand 18.01.2013

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/AO_SF.pdf

Synopse Geltende Regeln vs. Referentenentwurf

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Inklusion_Gemeinsames_Lernen/Synopse_Gesetzenwurf.pdf

Schulgesetz NRW Stand 01.07.2013

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetze/Schulgesetz.pdf>

Lehrerfortbildung:

<http://www.lehrerfortbildung.schulministerium.nrw.de/kompetenzteams/maerkischer+kreis/index.asp>

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/container/lfb/2012/zgb-0.htm>

Doch nun zum Iserlohner Geschehen!

Im Jahresbericht für das Jahr 2012 soll inhaltlich etwas mehr Gewicht auf einzelfallübergreifende Tätigkeiten gelegt werden. Grundsätzlich haben die Anforderungen hier zugenommen und einige Veränderungen erfahren.

[Einzelfallübergreifende Arbeit 2012](#)

Mitwirkung in der Arbeitsgruppe Iserlohner Schulsozialarbeiter/Sozialpädagogen

Die Arbeitsgruppe trifft sich im zeitlichen Intervall von 6 Wochen, um sowohl inner- und außerschulische Unterstützungsmöglichkeiten zu erörtern, als auch gemeinsames Wirken im Einzelfall zu koordinieren. Als wichtiger Baustein der vernetzten Arbeit wird diese Arbeitsgruppe auch im Jahr 2013 weitergeführt.

Erfreulicherweise hat diese Gruppe Zuwachs bekommen, so dass nun auch die Iserlohner Realschulen vertreten sind. Im Jahr 2013 soll darüber hinaus ein gemeinsam getragenes Konzept Iserlohner Schulsozialarbeit erarbeitet werden, in dem auch die Schulpsychologie eingebunden ist.

Beratungs- und Supervisionsangebot für Lehrer

Hier erstreckte sich die Arbeit auf die Beratung/Begleitung beratungssuchender Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter bei Fragestellungen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit.

Zum größten Teil geht es hier um die Frage, wie in der Diagnostik /Beratung oder Therapie befindliche Schülerinnen und Schüler unter stärkere Berücksichtigung sowohl ihrer Fähigkeiten als auch der persönlichen psychischen Disposition besser gefördert werden können, so eine Schweigepflichtentbindung der Eltern vorliegt.

Im Jahr 2012 erfolgten 69 Einzelberatungen in diesem Sinne mit Lehrerinnen und Lehrern.

Mitwirkung in der Arbeitsgruppe „Schulpsychologie MK“.

Sowohl die kommunalen Schulpsychologen des Kreises MK, als auch die Mitarbeiter der regionalen Schulberatungsstelle des Märkischen Kreises (RSB) treffen sich bedarfsorientiert. Einerseits, um das regionale Einsatzmanagement (REM) innerhalb des Kreises weiter zu koordinieren, andererseits soll auf Wunsch des Kreises ein gemeinsamer Bericht verfasst werden.

Nachdem vom Land im Verlauf der letzten Jahre nach dem Amoklauf in Emsdetten im Jahr 2006 über 50 neue schulpsychologische Vollzeitstellen geschaffen wurden, um keinen Kreis ohne schulpsychologische Versorgung zu hinterlassen, haben sich durch die Einrichtung der RSB-MK sowohl Vernetzungsmöglichkeiten als auch Notwendigkeiten ergeben, die es zu bedienen gilt.

Seit Januar 2013 ist die RSB nach beruflicher Veränderung der vorherigen Stelleninhaber wieder voll besetzt. Neben den im aktuellen REM aufgeführten Einsatzgebieten, können auch Iserlohner Schulen insbesondere bei Krisen, auf die Ressourcen der RSB zurückgreifen.

Mitwirkung im Arbeitskreis nach §8 gemäß der Satzung des *zfb*

Hier werden insbesondere Entwicklungen und daraus abzuleitende Anforderungen aus dem Bereich der Jugendhilfe thematisiert. Die Leitungen der Jugendämter Iserlohn, Menden, Hemer, die Geschäftsführung des *zfb* und die Psychologinnen/Psychologen aus den Beratungsstellen der drei Mitgliedsstädte des Verbandsgebietes tauschen sich hier zweimal jährlich aus. Da Schulpsychologie ebenso wie Erziehungsberatung, zumindest in Teilbereichen, die gleiche „Zielgruppe“ unterstützt, zumindest ab Klasse fünf aufwärts, sobald der Problemschwerpunkt in und um den Bereich Schule zu mutmaßen ist, existiert hier eine erhebliche Schnittmenge. Kinder und Jugendliche sind schließlich in der Regel immer auch Schülerinnen und Schüler.

Mitwirkung im Arbeitskreis der Psychologinnen und Psychologen im *zfb*

In diesem Arbeitskreis werden unter anderem die Ergebnisse der §8 Sitzungen, daraus erfolgende Anforderungen an die Beratungsdienste und möglicherweise Veränderungen im Anforderungsprofil der Beratungsstellen und deren Umsetzungsmöglichkeiten thematisiert.

Mitwirkung im Arbeitskreis Gewaltprävention

Vor dem Hintergrund des Ministerialerlasses vom 31.08.2007, treffen sich unter Federführung des Jugendamtes, Vertreter aller Schulformen, der Polizei, des Schulverwaltungsamtes sowie des Schulpsychologischen Dienstes, um im Bereich der Prävention und Intervention zu kooperieren. In diesem Rahmen werden unter anderem schulformspezifische aber auch schulformübergreifende Veranstaltungen zu ausgewählten Themen geplant, koordiniert und organisiert.

Kinderschutz

Im Zusammenhang mit dem neuen Bundeskinderschutzgesetz, (BKisSchG) dass am 01.01.2012 in Kraft trat, ergeben sich eine Reihe von Veränderungen hinsichtlich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, die auch für Lehrerinnen und Lehrer zu beachten sind.

Das Schulgesetz NRW beinhaltet zwar auch *den* zentralen Aspekt des Kinderschutzes, bietet aber keine rechtliche Verankerung auf Unterstützung hinsichtlich des Vorgehens in derartigen Fällen.

Schulgesetz NRW (Stand: 1. 7. 2012)

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Diese Lücke wird nun durch das Bundeskinderschutzgesetz geschlossen!

In Artikel 1, § 4, Absatz 1-3 wird die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Fällen einer mutmaßlichen Kindeswohlgefährdung geregelt.

*Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
(KKG)*

*§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen
durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung*

Absatz 1

Geheimnisträger (im Sinne von § 203 StGB) sollen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung

- mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern*
- soweit erforderlich auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (soweit der Schutz nicht in Frage gestellt)*

Absatz 2

Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Absatz 3

Befugnis das Jugendamt zu informieren, wenn

- das Vorgehen nach Absatz 1 ausscheidet oder erfolglos ist und*
 - ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich ist*
- vorab Betroffene hinweisen (soweit Schutz nicht in Frage gestellt)*

In diesem Zusammenhang steht der Schulpsychologische Dienst den Lehrerinnen und Lehrern der Sek. 1 und 2 Schulen seit 2012 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Übersicht: Zentrale Änderungen im Kinderschutz durch das Bundeskinderschutzgesetz

http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/dokumente_85/20111222_BundeskinderschutzgesetzUebersicht.pdf

Qualitätssicherung/Fort- und Weiterbildung

- 04.-05.06.12 (Soest)

„Systemisch-lösungsorientierte Ansätze in der Schulleitungsberatung“

- 05.11.- 06.11. 12 (Soest)

Schulpsychologische Krisenintervention –Vertiefungsseminar

Jugendsuizidalität: „Intervention und Prävention“

- 21.11.12 (Iserlohn)

Interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltung“

„Was tun bei sexualisierter Gewalt?“

Intervision:

Wie auch in den Vorjahren wurde eine *zfb* interne, interdisziplinäre Intervisionsgruppe besucht, die sich im Abstand von sechs Wochen trifft, als auch eine sechs mal jährlich stattfindende externe psychologisch-psychotherapeutische Intervisionsgruppe.

Ungezählte fallbezogene „Spontangespräche“ mit Kolleginnen und Kollegen im Beratungszentrum Iserlohn sollen an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. Bieten diese doch die Möglichkeit, bei hoch komplexen Gegebenheiten im Bedarfsfall kurzfristig die Meinung weiterer Fachleute einzuholen.

Statistik

Institutionelle Krisenhilfe

Dieser Bereich wird in diesem Jahresbericht zum ersten Mal aufgeführt. Daher sind numerische Vergleiche zu den Vorjahren noch nicht möglich.

Es handelt sich hierbei um Gegebenheiten, die entweder unerwartet auftreten oder nach erwartetem Auftreten für Unterstützungsbedarf im System Schule sorgen.

Der SDI wurde in diesem Zusammenhang im Berichtsjahr 2012 in 14 Fällen angerufen, bei denen Hilfe zur Einschätzung der Situation und zur Planung des weiteren Vorgehens angefragt wurde.

Stichwortartig einige Themen:

Suizidäußerungen von Schülern, plötzlicher Tod eines Lehrers, selbstverletzendes Verhalten einer Schülerin nach Tod der Mutter, plötzlicher Schulabsentismus unklarer Ursache, psychotisch anmutendes Verhalten einer Schülerin, Gefährdungseinschätzung nach gewalttätigem Verhalten in der Schule....

Hier steht mögliche Fremd- oder Selbstgefährdung im Fokus!

Das (statistische) Jahr 2012 in Stichworten (Bereich Einzelfallhilfe)

☛ Es ist keine nennenswerte Veränderung bei den Fallzahlen zu beobachten.

Siehe Grafik 1

☛ Die Geschlechterverteilung liegt weiterhin in der ca. Relation 1/3 weiblich, 2/3 männlich.

Siehe Tabelle 1

☛ Schülerinnen im Alter von 13 Jahren bildeten eine Spitzengruppe.

Siehe Grafik 3

➤ Bei den Schülern finden wir eine Spitzengruppe im Alter von 14 Jahren, wenngleich eine recht gleichmäßige Verteilung im Bereich zwischen 11 und 15 Jahren zu beobachten ist.
Siehe Grafik 3

➤ Es wurden prozentual mehr Fälle abgeschlossen, als im Vorjahr.
Siehe Grafik 4 u. 5

➤ Die Wartezeit von der Anmeldung bis zum ersten persönlichen Fachkontakt konnte auch im Jahr 2012 sehr kurz gehalten werden.
Siehe Tabelle 1

➤ Die Wartezeit vom Erstkontakt bis zur weiteren Terminvergabe konnte weiter verkürzt werden.
Siehe Tabelle 1

➤ Im Jahr 2012 wurde ein ähnlich hoher Anteil der Fälle im Bereich 1-10 Sitzungen abgeschlossen wie im Vorjahr.
Siehe Tabelle 1

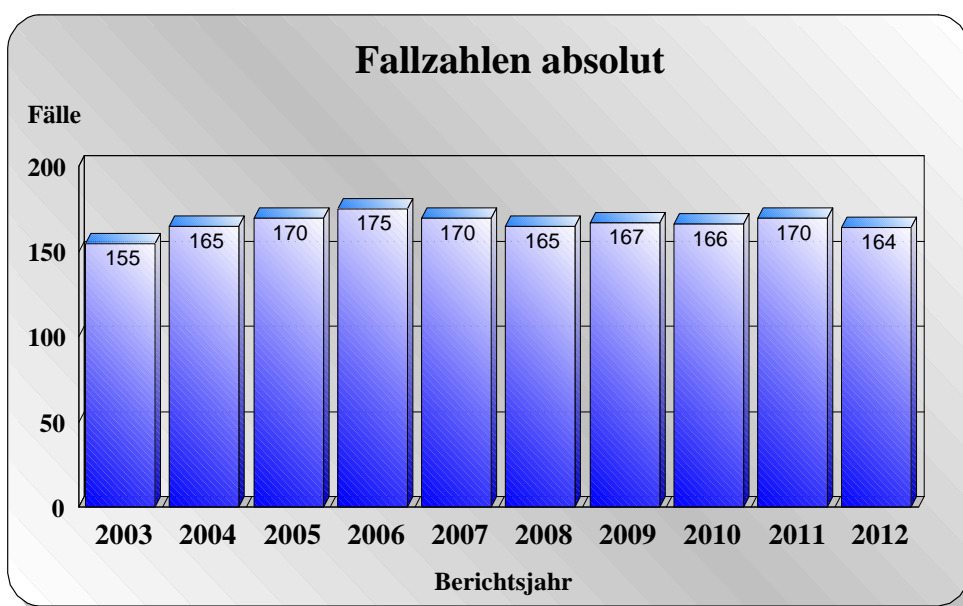
➤ Realschüler bildeten, wie in den Vorjahren, die stärkste Gruppe der Beratungssuchenden.
Siehe Tabelle 1

➤ Beim Vergleich nach dem im Vordergrund stehendem Beratungsanlass, Leistungs- vs. Verhaltensproblem, ist mit plus 5,7 % eine leichte Zunahme im Bereich Leistung zu verzeichnen.
Siehe Tabelle 1

Doch nun die Zahlen in grafischer oder tabellarischer Form aufbereitet und weitgehend sich selbst erklärend.

(Entwicklung der Fallzahlen im Verlauf der letzten 10 Jahre)

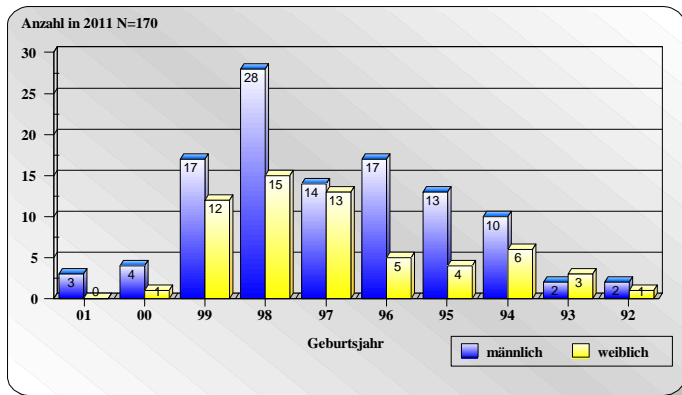
Grafik 1



Alters- und Geschlechterverteilung im Zwei - Jahresvergleich 2011/2012

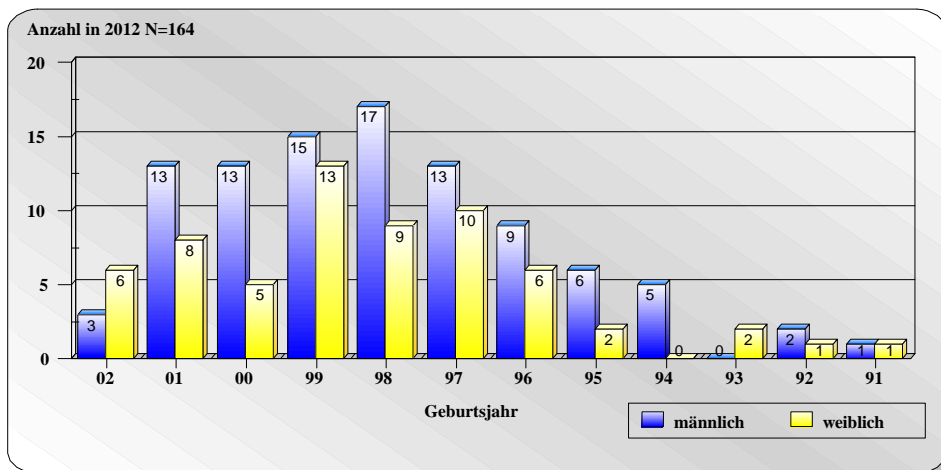
Grafik 2

Fallzahl im Jahr 2011 differenziert nach Alter und Geschlecht (170 Beratungsfälle)



Grafik 3

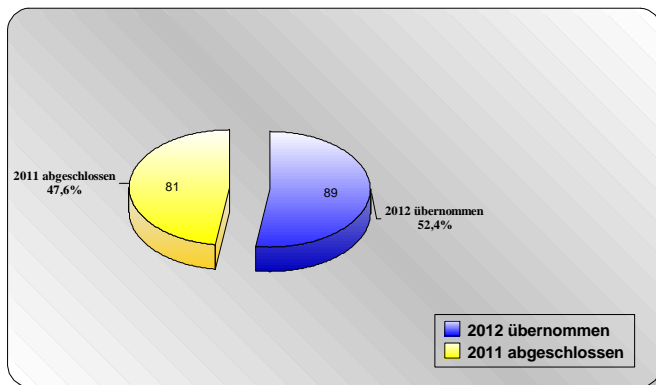
Fallzahl im Jahr 2012 differenziert nach Alter und Geschlecht (164 Beratungsfälle)



Fallabschlüsse vs. Übernahmen im Zwei - Jahresvergleich

Grafik 4

Abgeschlossene vs. in das Folgejahr 2012 übernommene Fälle



Grafik 5

Abgeschlossene vs. in das Folgejahr 2013 übernommene Fälle

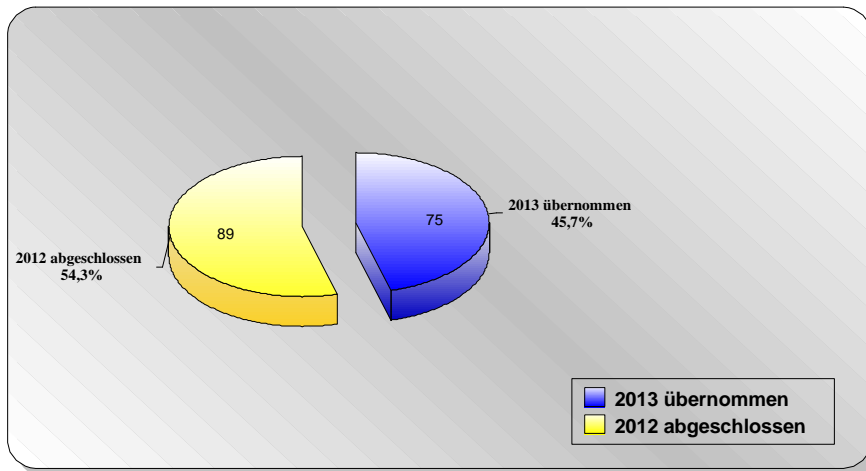


Tabelle 1
Fünf - Jahresvergleich ausgewählter Parameter

In dieser Tabelle sind die gewohnten statistischen Parameter aus der Vergangenheit über fünf Jahre im Vergleich dargestellt. Auf die grafische Darstellung wurde zugunsten der besseren Datenkomprimierung verzichtet.

		2008	2009	2010	2011	2012
Fallzahl (N)		165	167	166	170	164
Angaben in %						
Geschlecht	männl.	71,5	66,5	66,9	64,7	65,2
	weibl.	28,5	33,5	33,1	35,3	34,8
Altersgruppen	10-12	21,2	19,7	28,3	21,8	25,6
	13-15	54,6	57,6	48,8	54,1	53,0
	16-18	22,4	19,7	22,3	22,2	17,1
	19-21	1,8	3,0	0,6	1,8	4,3
	22+	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Wartezeit zwischen Anmeldung und erstem Fachkontakt in Wochen/Monaten						
Bis zu	3 W.	97,0	95,2	95,2	97,1	98,2
	2 Mon.	3,0	4,8	4,8	2,9	1,8
	5 Mon.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	8 Mon.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Wartezeit zwischen erstem Fachkontakt und Weiterbehandlung in Wochen/Monaten						
Bis zu	3.W.	81,8	89,9	88,4	90,6	96,6
	2 Mon.	17,6	10,5	11,6	8,7	3,4
	5 Mon.	0,6	0,6	0,6	0,6	0,0
	8.Mon.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Im Vordergrund stehende Problematik bei Anmeldung						
	Leistung		57,5	54,8	54,1	59,8
	Verhalten		42,5	45,2	45,9	40,2
Anzahl der Sitzungen pro abgeschlossenem Behandlungsfall						
		41% N = 68	47% N = 79	36% N = 60	48% N = 81	54% N = 89
	1-10	44,2	50,6	48,3	65,3	66,3
	11-20	39,7	40,5	38,3	30,9	29,2
	21-40	13,2	7,6	11,7	2,5	2,3
	41-60+	2,9	1,36	1,7	1,2	2,3
Einteilung nach Schulform						
	HS	13,3	13,8	18,1	21,2	17,7
	RS	38,2	35,9	31,9	32,3	31,1
	Gymn.	26,1	25,7	25,5	22,3	22,0
	Ges. S	20,0	19,8	22,9	22,3	25,0
	Förder S	1,8	3,0	3,0	1,8	2,4
	Berufsb.S	0,6	1,8	0,6	0,0	1,8

Um dem interessierten Leser die Möglichkeit zu liefern die prozentuale Verteilung der Beratungssuchenden nach Schulform mit der prozentualen Verteilung aller Iserlohner Schüler nach Schulform zu vergleichen, sehen Sie hier die Schülerzahlen im Jahr 2012 absolut und in Prozent.

Schüler 2012 insgesamt 7457

Schülerzahlen 10/2012	
Hauptschulen:	996
Realschulen:	1961
Gymnasien:	2953
Gesamtschule:	1332
Förderschulen:	215

Zahlen 10/2012 in %	
Hauptschulen:	13,4
Realschulen:	26,3
Gymnasien:	39,6
Gesamtschule:	17,9
Förderschulen:	2,9

Michael Siebert
(Dipl.-Psych.)
(Psychologischer Psychotherapeut)

Tel. 02371/968138
Fax 02371/968133
Email: m.siebert@zfb-iserlohn.de
Schulpsychologischer Dienst Iserlohn
Corunnastraße 2
58636 Iserlohn

Iserlohn, den 31.01.13